

Aktenzeichen:

11 RV 908/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt:

a) dem Revisionskläger
am 21.4.1960

b) dem Revisionsbeklag-
ten am 21.4.1960

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts
ohne mündliche Verhandlung in der Sitzung am
6. April 1960 unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzendem,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und

Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. Ankenbrank und

Bundessozialrichter Reinköster
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialge-
richts Niedersachsen vom 19. Juni 1958 wird zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

-2-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, geboren 1893, wurde im Jahre 1912 während seines Militärdienstes durch einen Hufschlag verletzt; er erhielt vom 1. Januar 1921 an wegen "Bauchdeckenbruches und Verwachsungen in der Bauchhöhle" Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 50 v.H., zunächst nach dem Reichsversorgungsgesetz (RVG), sodann ohne ärztliche Untersuchung auch nach der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 27. Durch Bescheid vom 29. April 1952 - Umanerkennung - wurde ihm vom 1. Oktober 1950 an ohne Nachuntersuchung Rente auf Grund der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) wegen der selben Leiden nach demselben Grad der MdE. bewilligt. Im Jahre 1954 ließ das Versorgungsamt (VersorgA.) Hannover den Kläger nachuntersuchen. Auf Grund des versorgungsärztlichen Gutachtens wurde das Leiden durch den Bescheid vom 7. August 1954, den das VersorgA. auf § 86 Abs. 3 des BVG stützte, bezeichnet mit "Narben an der vorderen Bauchwand mit Bauchdeckenbruch und Verwachsungen im Bauchraum", Rente wurde vom 1. Oktober 1954 an nur noch nach einer MdE. um 30 v.H. bewilligt. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos. Auf die Klage änderte das Sozialgericht (SG.) Hannover durch Urteil vom 4. Oktober 1956 den Bescheid vom 7. August 1954 ab und verurteilte den Beklagten, dem Kläger vom 1. Oktober 1954 an weiterhin Rente nach einer MdE. um 50 v.H. zu gewähren. Auf die Berufung des Beklagten hob das Landessozialgericht (LSG.) Niedersachsen durch Urteil vom 19. Juni 1958 das Urteil des SG. auf und wies die Klage ab: Der Bescheid vom 7. August 1954 sei rechtmäßig nach § 86 Abs. 3 BVG; nach den ärztlichen Gutachten sei die MdE. mit 30 v.H. zu bewerten. Weder dem Wortlaut noch dem Sinn des BVG sei zu entnehmen, daß die Versorgungsverwaltung et-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-2-



- 3 -

wa aus sozialen Erwägungen bei langjährigen Rentenbeziehern den früher festgestellten Grad der MdE. bei der Feststellung der Rente nach dem BVG nicht ändern dürfe. Aus der Entstehungsgeschichte des § 86 Abs. 3 BVG und den Verwaltungsvorschriften hierzu ergebe sich nichts anderes. Der Bundestag habe es zwar der Bundesregierung überlassen, das BVG durch Verwaltungsvorschriften zu ergänzen, ein Mitglied des Ausschusses für Kriegsopfer- und Kriegsgefangenenfragen habe auf einmal beantragt, dem § 86 Abs. 3 BVG einen Nachsatz anzufügen, wonach diese Vorschrift u.a. nicht gelte, wenn der Bewilligungsbescheid vor dem 1. September 1939 ergangen sei, die Vertreter der Bundesregierung hätten eine Auslegung und Durchführung des BVG entsprechend den Wünschen dieses Ausschusses zugesagt. Ein Bescheid, durch den unter den Voraussetzungen des § 86 Abs. 3 BVG die Rente ermäßigt oder entzogen werde, sei aber auch dann rechtmäßig, wenn er den bei der Beratung des BVG geäußerten Wünschen von Mitgliedern des Bundestages oder den etwa von den Vertretern der Bundesregierung gegebenen Zusagen für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes widerspreche. Auch der Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 des Grundgesetzes (GG) führe zu keinem anderen Ergebnis, dieser Grundsatz könne nicht verletzt sein, wenn die Verwaltungsvorschrift Nr. 3 Abs. 3 zu § 86 BVG, die möglicherweise dem Gesetz widerspreche, nicht angewandt werde.

Die Revision ließ das LSG. zu. Das Urteil wurde dem Kläger am 22. Juli 1958 zugestellt. Der Kläger legte am 9. August 1958 Revision ein. Er beantragte,

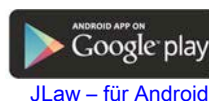
unter Aufhebung des Urteils des LSG. Celle vom 19. Juni 1958 und unter Aufhebung des Urteils des SG. Hannover vom 4. Oktober 1956 nach dem Klageantrag zu erkennen.

Am 12. September 1958 begründete er die Revision. Er be-

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

rief sich im wesentlichen auf die Begründung des Urteils des LSG. Bremen vom 19. Juni 1957 (veröffentlicht in SGB. 1958 S. 168 ff.). In Fällen der vorliegenden Art verstoße eine Nachuntersuchung und die Herabsetzung der Rente nach § 86 Abs. 3 BVG gegen die Menschenwürde, die Befugnisse der Verwaltung aus § 86 Abs. 3 BVG und aus den Verwaltungsvorschriften seien durch das Grundgesetz eingeschränkt.

Der Beklagte beantragte,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG-).

II

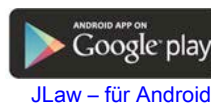
Die Revision ist statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG. Der Kläger hat die Revision auch frist- und formgerecht eingelegt und begründet, sie ist sonach zulässig. Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Bei der Nachuntersuchung am 23. Juli 1954 hat sich ergeben, daß die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Feststellung nach dem RVG, nach der SVD Nr. 27 und bei der Umanerkennung nach dem BVG maßgebend gewesen sind, sich zwar nicht geändert haben, daß aber die MdE. nach dem BVG seit 1. Oktober 1954 mit 30 v.H. ausreichend bewertet ist. Gegen diese Bewertung, die auch das LSG. als zutreffend festgestellt hat, sind Revisionsrügen nicht geltend gemacht, sie ist daher für das Bundessozialgericht (BSG.) bindend (§ 163 SGG). Das LSG. hat zu Recht entschieden, daß der Bescheid vom 7. August 1954, der die Rente vom 1. Oktober 1954 an auf 30 v.H. herabgesetzt und insoweit den Bescheid vom 29. April 1952 - Umanerkennung - zurückgenommen hat,

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nicht rechtswidrig ist. In dem Bescheid vom 29. April 1952 ist - anders als in dem von dem erkennenden Senat entschiedenen Fall BSG. 6 S. 175 ff. - die Erklärung nicht enthalten gewesen, daß eine Nachuntersuchung nicht mehr beabsichtigt sei; die Verwaltung hat dem Kläger gegenüber in dem Bescheid vom 29. April 1952 nicht zum Ausdruck gebracht, daß sie auf das Recht verzichte, die Versorgungsbezüge nach § 86 Abs. 3 BVG auf Grund einer ärztlichen Nachuntersuchung binnen vier Jahren nach dem Inkrafttreten des BVG neu festzustellen. Die Verwaltung hat zwar bei Erlaß des Bescheids vom 29. April 1952 eine Nachuntersuchung offensichtlich nicht mehr beabsichtigt; in den Akten des VersorgA. ist vermerkt "Nachuntersuchung entfällt", dabei ist auf den Bescheid nach der SVD Nr. 27 und auf die Karteikarte über die Bewilligung der Rente nach dem RVG verwiesen, auch damals ist eine Nachuntersuchung nicht für erforderlich gehalten worden. Die Verwaltung hat aber ihre Absicht, den Kläger nicht mehr nachzuuntersuchen, dem Kläger gegenüber nicht zum Ausdruck gebracht, der Vermerk in den Versorgungsakten hat keine "Außenwirkung" erlangt, er ist ein "betriebliches Internum" geblieben (vgl. BSG. a.a.O.), er ist nicht als Verfügungssatz in den Bescheid aufgenommen worden, er hat keine das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Verwaltung regelnde Bedeutung erlangt. Die Verwaltung hat sich dabei allerdings nicht an die Verwaltungsvorschrift Nr. 3 Abs. 2 zu § 86 BVG gehalten, dort heißt es: "Soweit die als Folge einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörungen eine Besserung nicht mehr erwarten lassen und die bisher festgestellte MdE. den Grundsätzen dieses Gesetzes entspricht, kann von einer ärztlichen Nachuntersuchung überhaupt abgesehen werden. In diesen Fällen ist in dem Umanerkennungsbescheid zum Ausdruck zu bringen, daß eine ärztliche Nachuntersuchung nicht mehr beabsichtigt sei". In Nr. 3 Abs. 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 86 BVG ist inso-



weit bestimmt: " Wenn die MdE. nach den Vorschriften des RVG beurteilt und mit dem nach jenem Gesetz anerkannten Grad in der Feststellung nach dem vor dem 1. Oktober 1950 geltenden Gesetz übernommen worden ist, ist im allgemeinen anzunehmen, daß die bisherige Beurteilung den Grundsätzen dieses Gesetzes entspricht." Die Voraussetzungen, unter denen die Verwaltung nach diesen Verwaltungsvorschriften von einer Nachuntersuchung und von einer neuen Beurteilung der MdE. hat absehen können, haben im vorliegenden Falle vorgelegen, wenn die Verwaltung aber trotzdem eine Nachuntersuchung veranlaßt und darauf die Rente herabgesetzt hat, so ist ein solcher Bescheid nicht rechtswidrig. Zwar können auch Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Gesetzen, die als allgemeine Anordnungen ohne Außenwirkung ergehen und nicht den Charakter von Rechtsnormen haben, mittelbar von Bedeutung sein, wenn zu entscheiden ist, ob ein Verwaltungsakt wegen fehlerhafter Ermessensausübung rechtswidrig ist, ob etwa die Verwaltung, wenn sie die Selbstbindung nicht beachtet, die sie sich durch den Erlass von Verwaltungsvorschriften zu Gunsten der Betroffenen auferlegt hat, den Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 GG verletzt. Die Verwaltung hat sich aber offensichtlich nicht selbst dahin binden wollen, daß sie in bestimmten Fällen eine Nachuntersuchung nicht vornehmen und auf Grund dieser Nachuntersuchung die Rente in derartigen Fällen nicht herabsetzen werde. Dies ergibt sich insbesondere daraus, daß nach Nr. 3 Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften unter bestimmten Voraussetzungen von einer Nachuntersuchung abgesehen werden "kann" und daß auch nach Nr. 3 Abs. 3 der Verwaltungsvorschriften unter den dort genannten Voraussetzungen nur "im allgemeinen" anzunehmen ist, daß die bisherige Beurteilung den Grundsätzen des BVG entspricht. Es kann dahingestellt bleiben, ob bei der Beratung des Entwurfs des BVG im Bundestag, insbesondere durch die Annahme der Entschlieung des 26. Ausschusses vom 19. Oktober 1950, der Wille des Gesetzgebers



- 7 -

hat zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß in allen derartigen Fällen von einer Neufeststellung der Rente nach dem BVG abgesehen werden soll. Das BSG. hat bereits entschieden, daß weder Vorgänge aus der Entstehungsgeschichte noch Verwaltungsvorschriften, die ihnen Rechnung tragen, für die Auslegung eines Gesetzes durch die Gerichte von Bedeutung sind, wenn die Auffassung, die sich aus diesen Vorgängen ergibt, im Gesetz keinen Ausdruck gefunden hat (BSG. 8 S. 140 /1417); das BSG. hat ferner entschieden, daß ein etwaiger Wille des Gesetzgebers, von der gesetzlichen Ermächtigung in § 86 Abs. 3 BVG zur Rücknahme von bindend gewordenen begünstigenden Bescheiden in bestimmten Fällen keinen Gebrauch zu machen, im Gesetz selbst keinen Ausdruck gefunden hat (Urteil des BSG. vom 17.12.1959, SozR. Nr. 8 zu § 86 BVG; vgl. auch BSG. 6 S. 252 ff. /254/557; BVerfG. 1 S. 299 /3127). Wenn der Gesetzgeber aber die Neufeststellung der Rente unter den in § 86 Abs. 3 BVG genannten Voraussetzungen ohne Einschränkung zugelassen hat, dann ist der Verwaltungsakt, der nach dieser Bestimmung erlassen ist, nicht rechtswidrig. Die Verwaltung hat insoweit allenfalls gegen eine Anweisung, die sie als Verwaltung hat beachten müssen, verstoßen, Rechte des Versorgungsberechtigten dagegen hat sie damit nicht verletzt, das Rechtsverhältnis zwischen der Verwaltung und dem Versorgungsberechtigten wird nicht dadurch berührt, daß die Verwaltung die Vorschrift in Nr. 3 Abs. 2 und Abs. 3 zu § 86 BVG nicht beachtet hat. Im übrigen hat die Versorgungsverwaltung sich im vorliegenden Falle - anders als in dem Fall, den das BSG. durch das Urteil vom 17.12.1959 entschieden hat - jedenfalls im Rahmen des Erlasses des Bundesministers für Arbeit vom 26. Februar 1954 - IV b 2 - 1171/54 (abgedruckt bei Schönleiter, Handbuch der Bundesversorgung, Bd. I Nr. 14 zu § 86 BVG) gehalten; der Kläger ist zwar Beschädigter des ersten Weltkrieges, er ist aber

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

im Zeitpunkt der Nachuntersuchung noch nicht 65 Jahre alt gewesen, der Versorgungsarzt hat die Nachuntersuchung auch vorgeschlagen (vgl. Nr. 2 des zit. Erlasses). Der angefochtene Verwaltungsakt ist auch nicht deshalb rechtswidrig, weil die Verwaltung nicht in allen Fällen, in denen sie nach § 86 Abs. 3 BVG zu einer Neufeststellung der Rente berechtigt gewesen ist, die Rente neu festgestellt hat. Wenn in anderen Fällen die Nachuntersuchung nach § 86 Abs. 3 BVG, die möglicherweise zu einer Kürzung oder Entziehung der Rente hätte führen können, innerhalb der Vierjahresfrist nicht stattgefunden hat, so kann dies dazu führen, daß den Empfängern von Versorgungsbezügen, die nach früheren Gesetzen bewilligt worden sind, diese Versorgungsbezüge auch nach dem BVG ganz oder teilweise weitergewährt werden, obwohl die Voraussetzungen vorgelegen haben, unter denen diese Bezüge nach dem BVG ganz oder teilweise hätten entzogen werden können. Der Gleichheitssatz ist aber dann jedenfalls nicht in den Fällen verletzt, in denen die Versorgungsverwaltung von der ihr vom Gesetzgeber ohne Einschränkung gegebenen Befugnis nach § 86 Abs. 3 BVG Gebrauch gemacht und die Rente den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend neu festgestellt hat; er kann allenfalls in den Fällen verletzt sein, in denen die Verwaltung von der Ermächtigung des § 86 Abs. 3 BVG keinen Gebrauch gemacht hat, sofern sie sich dabei nicht in den Grenzen ihres pflichtgemäßen Ermessens gehalten hat.

Der Beklagte ist auch nicht durch Art. 1 Abs. 1, Art. 2 GG gehalten gewesen, von der Ermächtigung nach § 86 Abs. 3 BVG in Fällen der vorliegenden Art keinen Gebrauch zu machen. Die Revision hat sich insoweit auf die Begründung des Urteils des ISG. Bremen vom 19. Juni 1957 berufen, dieses Urteil ist jedoch, soweit darin die Anwendung des § 86 Abs. 3 BVG auf Grund von Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 GG eingeschränkt und der Beklagte deshalb zur Gewährung von Versorgungsbezügen verurteilt worden ist, vom BSG. durch das Urteil vom 17. Dezember 1959 (SozR. Nr. 8 zu § 86 BVG) aufgehoben worden. In dem Urteil des BSG. ist ausgeführt, daß ein Versor-



gungsempfänger, dem die Rente trotz langjährigen Rentenbezugs in Anwendung von § 86 Abs. 3 BVG ganz oder teilweise entzogen wird, nicht schon deshalb in seinen Rechten "als Mensch" verletzt ist, weil diese Entziehung ihn möglicherweise hart trifft, es ist zutreffend dargelegt, daß solche Härten nur vom Gesetzgeber, nicht aber im Wege der Auslegung und auch nicht etwa im Wege einer "verfassungskonformen Auslegung" beseitigt werden können. Der erkennende Senat hält diese Auffassung für zutreffend.

Das LSG. hat sonach nicht § 86 Abs. 3 BVG verletzt, die Revision des Klägers ist unbegründet und zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)